

Beschluss:

Der Verwaltungsrat des StadtBetrieb Bornheim beschließt folgende:

1. Satzung vom 06.12.2010 zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 09.12.2009

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (SGV NRW 2127) und §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) hat der Verwaltungsrat des StadtBetrieb Bornheim in seiner Sitzung am 23.11.2010 folgende 1. Satzung vom 06.12.2010 zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim wird wie folgt geändert:

In § 13 wird folgender Absatz 5 angefügt:

- (5) Auf dem Friedhof Bornheim wird ein als Rasenfläche angelegtes Grabfeld für sog. „Pflegefreie Reihengrabstätten“ unterhalten. Es handelt sich um einstellige Grabstätten für Körperbestattungen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhefrist vergeben werden. Die Grabstätten werden für die Dauer der Ruhefrist vom StadtBetrieb unterhalten. Es geltend die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend.

Eine individuelle Anlage einzelner Grabstätten, sowie die Errichtung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen ist nicht zulässig.

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit den Erwerbern/Erwerberinnen bestimmt wird. Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit beim Ersterwerb auf bis zu 30 Jahre erhöht werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit in der Regel um bis zu 30 Jahren verlängert werden. Die Verlängerung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt, versagt oder widerrufen werden, wenn dies aus überwiegendem öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit beim Ersterwerb auf bis zu 30 Jahre erhöht werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden kann, richtet sich nach der Größe der Grabstätten.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

- Einstimmig -